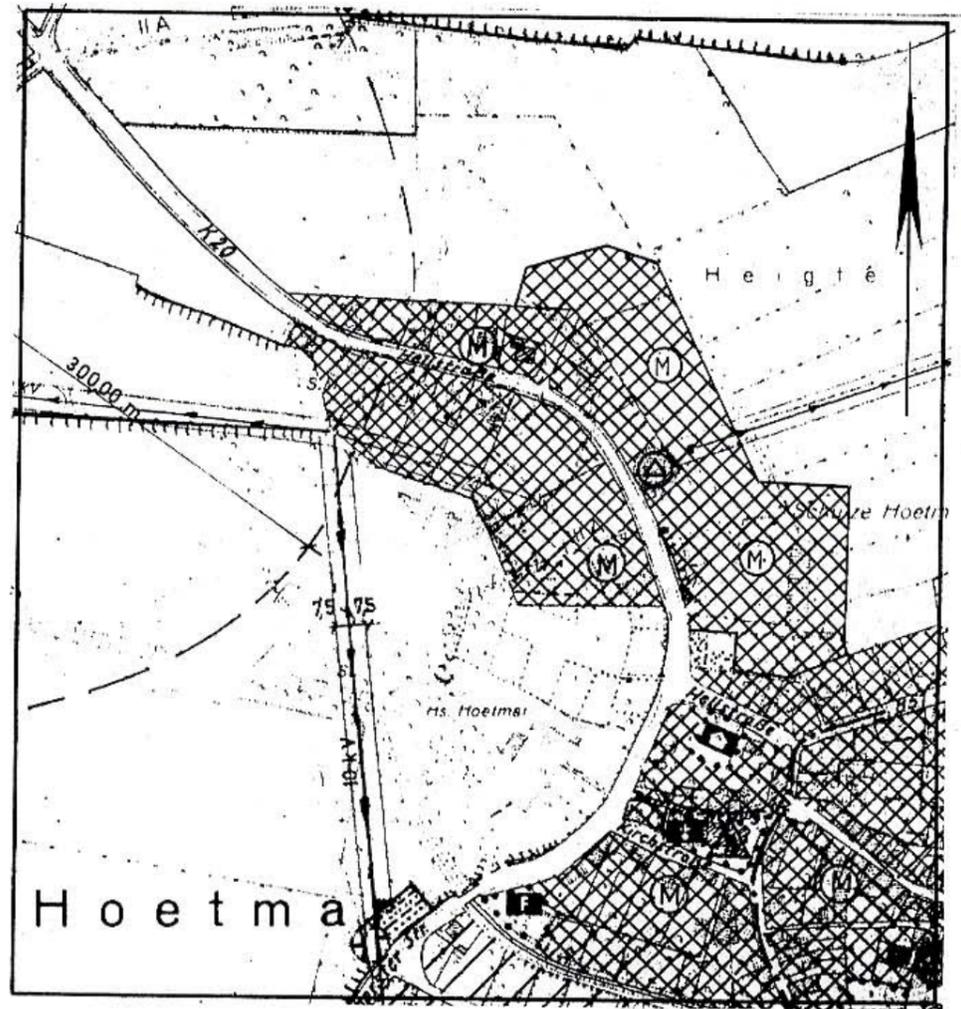


ALTE FASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES M. 1/5000



67. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES M. 1/5000 (NEUE FASSUNG)

**ÄNDERUNG:  
AUFHEBUNG DER EINSCHRÄNKUNG "O. E."**

PLANZEICHENERKLÄRUNG

**O.E. OHNE WEITERE ENTWICKLUNG**

ERLÄUTERUNGSBERICHT

DURCH DIE GEÄNDERTE GEWERBLICHE STRUKTUR IM BEREICH "SÜDLICH DER HELLSTRASSE" AUFGRUND DER REDUZIERUNG DER BETRIEBE UND DER EMISSIONEN SOLL DIE BEI DER AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM JAHRE 1978/79 EINGETRAGENE NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNG "o.e." FÜR EINE WOHNBEBAUUNG ENTFALLEN.

DURCH DIE AUFHEBUNG DER NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG KANN EINE ZUSÄTZLICHE BEBAUUNG DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE (CA. 2.500 m<sup>2</sup>) ERFOLGEN, WOMIT INSBESONDERE ERREICHT WIRD, DASS DAS VORHANDENE ERSCHLIESSUNGSSYSTEM AUSGENUTZT WERDEN KANN UND EIN BEITRAG FÜR DEN SCHONENDEN UND SPARSAMEN UMGANG MIT GRUND UND BODEN GELEISTET WIRD.

DIE GEPLANTE BEBAUUNGSMÖGLICHKEIT IST AUSSERDEM ZUR DECKUNG DES BEDARFS FÜR DIE IM ORTSTEIL HOETMAR ANSÄSSIGE BEVÖLKERUNG ERFORDERLICH.

DIESER ENTWURF ZUR 67. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BAUGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 29.10.97 AUFGESTELLT WORDEN. DER BESCHLUSS IST AM 7.11.97 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 7.11.1997

DER STADTDIREKTOR  
IM AUFTRAG  
GEZ. MEYER  
STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF ZUR 67. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT SIND GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB AUF BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRS-AUSSCHUSSES DER STADT WARENDORF VOM 23.10.1997 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 23.10.1997

DER STADTDIREKTOR  
IM AUFTRAG  
GEZ. MEYER  
STÄDT. BAUDIREKTOR

- RECHTSGRUNDLAGEN
- §§ 7 UND 41 ABS. 1 BUCHSTABE f) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
  - §§ 1 - 4 UND 8 - 13 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1996 (BGBl. I S. 2191, GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
  - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
  - PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

DIESER ENTWURF ZUR 67. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 17.11.97 BIS 18.12.97 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 18.12.1997

DER STADTDIREKTOR  
IM AUFTRAG  
GEZ. MEYER  
STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESE 67. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 25.3.98 BESCHLOSSEN WORDEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT VERFAHRENGEMÄSS AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 25.3.1998

GEZ. KAMPFMANN BÜRGERMEISTER    GEZ. B. LIETMANN RATSMITGLIED    GEZ. KREIMER SCHRIFTFÜHRER

DIESE 67. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 1 BAUGB MIT VERFÜGUNG VOM NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN

DIE BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER  
IM AUFTRAG:

DIE GENEHMIGUNG DIESER 67. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 5 BAUGB UND § 15 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 01.12.1994 MIT WIRKUNG VOM ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN

DER STADTDIREKTOR  
IM AUFTRAG  
STÄDT. BAUDIREKTOR

**STADT WARENDORF**

67. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES  
ALS PARALLELVERFAHREN ZUM BEBAUUNGSPLAN  
NR. 4.12

M. 1/5.000

WARENDORF, DEN 23.10.1997

*(Signature)*  
STUKEJ STÄDT. OBERBAURAT